

Qualitätssicherung Wanderwege

Leo Walser

Zur Evaluierung des Vorarlberger Wanderwegenetzes entsprechend den Vorgaben und Richtlinien des Konzeptes der Landesregierung aus dem Jahr 1995 wird seit zehn Jahren in den Gemeinden des Landes, so auch im Montafon, der Zustand der Wanderwege überprüft. Diese Erhebungen werden von Ferialbeschäftigten des Landes unter der Anleitung und mit Betreuung durch die Wegwarte in den Gemeinden durchgeführt. Ziel dieses Projektes ist es, den guten baulichen Standard der Wanderwege und die hohe Qualität der Orientierungseinrichtungen (Wegweiser und Markierungen) aufrecht zu erhalten.

Im Montafon sind diese Arbeiten in den meisten Gemeinden abgeschlossen. In Lorüns, Silbertal und Stallehr sind die Wanderwege „teil-evaluiert“ (Stand November 2021).

Die Erhebungsergebnisse wurden den Gemeinden in Karten- und Listenform zur Verfügung gestellt. Aus diesen Berichten ist zu entnehmen, dass die Behebung der festgestellten Mängel an den Weganlagen und bei der Beschilderung und Markierung der Wege sehr zeit- und arbeitsaufwändig ist. Die nachhaltige Qualitätssicherung des Wanderwegenetzes erfordert aber darüber hinaus jedes Jahr und damit andauernd den engagierten Einsatz seitens der Gemeinden, alpinen Vereine oder sonstigen Organisationen als Wegerhalter und der beauftragten, vielfach ehrenamtlich tätigen Wegwarte.

Für die Qualitätssicherung des Wanderwegenetzes ist allerdings neben der Erhaltung der richtlinienkonformen Standards auch die Sicherstellung des Gemeingebrauches an den Spazier- und Wanderwegen, also des Nutzungsrechtes durch die Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung.

In Vorarlberg ist der Gemeingebrauch an den Wanderwegen im Straßengesetz (§ 33) geregelt. Die Wanderwege sind danach öffentliche Privatstraßen, die nach ihrer Art nur für den Verkehr von Fußgängern oder Tieren benütz-

bar sind und vorwiegend dem Wandern dienen. Die Eigentümer des Straßengrundes haben zu dulden, dass Gemeinden oder in Vorarlberg tätige Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, diese Wege im bisherigen Umfang erhalten und an solchen Wegweiser und Markierungszeichen anbringen. Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Wanderwege fallen somit auch unter die Begriffsbestimmung „Straße“ in diesem Gesetz, die dort als „bauliche Anlagen, die mit dem Grundstück in fester Verbindung stehen“, definiert sind.

In einem Rechtsstreit über die Sperre eines Wanderweges durch den Grundeigentümer hat im Jahr 2020 der Verwaltungsgerichtshof in Wien in einer höchstgerichtlichen Entscheidung zu den anzuwendenden Bestimmungen des Vorarlberger Straßengesetzes festgestellt, dass in der freien Natur benützte Wege (Pfade), die baulich nie angelegt worden sind und bei denen der sichtbare Weg nur durch das tatsächliche Gehen entstanden ist, nicht unter den Straßensbegriff fallen und daher auch keine Wanderwege im Sinne des Straßengesetzes sind. Ein Weg, dessen Straßenkörper nicht verdichtet, beschottert, asphaltiert oder sonst mit Bindemitteln behandelt ist, sei kein Wanderweg gemäß dem Straßengesetz.

Auf diese Einzelfallentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Vorarlberger Landtag im Jahr 2021 mit einer zusätzlichen Bestimmung im Wanderwegparagrafen des Straßengesetzes reagiert (§ 33 Abs. 8). Um einzelne Abschnitte eines Weges, die bauliche Anlagen darstellen und andere Abschnitte, die nur durch das Begehen entstanden sind, im Hinblick auf die Duldungspflichten des Grundeigentümers gleich behandeln zu können, sollen - wie im Bericht zur Regierungsvorlage dieser Gesetzesnovelle ausgeführt ist - die Bestimmungen des Straßengesetzes für Wanderwege sinngemäß auch für in der Natur sichtbare Wege (Pfade) gelten, die durch die Allgemeinheit zum Wandern benützt werden dürfen und nur deshalb keine Wanderwege im Sinne des Straßengesetzes sind, weil ihnen die Eigenschaft als bauliche

Anlage fehlt. Sie würden dadurch jedoch nicht zu öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes, sodass die allgemeinen für öffentliche Privatstraßen geltenden Bestimmungen (z.B. über den Gemeingebrauch und die Rechte und Pflichten des Straßenerhalters) insofern keine Anwendung finden.



Der Landesgesetzgeber hat sich somit der einschränkenden Interpretation des Wanderwegbegriffes im Straßengesetz durch den VwGH. angeschlossen, was bedeutet, dass bei jenen Wanderwegen bzw. Wegabschnitten, die keine baulichen Anlagen sind, Dienstbarkeiten der Gemeinden oder alpiner Vereine vorhanden sein müssen, damit von Wegerechten der Allgemeinheit ausgegangen werden kann. Solche Wegerechte dürften allerdings bei den meisten Wanderwegen nicht bestehen, weil die Gemeinden und alpinen Vereine in der Vergangenheit davon ausgehen konnten, dass die Gehrechte auf Wanderwegen durch den im Straßengesetz geregelten öffentlich-rechtlichen Gemeingebrauch gesichert sind. Über Streitigkeiten hinsichtlich der Frage, ob ein betreffender Weg durch die Allgemeinheit benützt werden darf, haben demnach künftig die ordentlichen Gerichte nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zu entscheiden.



Das Wanderwegenetz in unserem Land ist unbestritten eine wesentliche Voraussetzung und Grundlage für die Erschließung der Kultur- und Naturlandschaften zur Freizeit- und Erholungsnutzung durch die einheimische Bevölkerung und für den Tourismus. Für den Heimatschutzverein ist die Erhaltung von historischen Wegstrecken besonders wichtig. Der Ausschuss des Montafoner Heimatschutzvereines unterstützt daher die Bemühungen zur dringend notwendigen Wiederherstellung einer öffentlich-rechtlichen Regelung für alle Wanderwege, was vorrangig ein Anliegen der Gemeinden und alpinen Vereine als Wegerhalter und darüber hinaus der Tourismusorganisationen sein sollte.

oben:
Foto von der Absperrung des ebenfalls historischen Weges zur ehemaligen Jausenstation Rüti und weiter Richtung Gargellenalpe (Absperrung durch den Maisäbeigentümer mit Wegumlegung auf Waldgrund des Unterliegers)

mittig:
Foto vom historischen Säumerweg Via Valtellina im Gargellental (Bereich Maisäß - Ausschlag Rüti, ungepflegt und mit Weidegatter ohne „Schleuse“ für Wanderer)



Dass in Vorarlberg (im Unterschied zu den anderen Bundesländern) für das allgemeine Benützungsrecht der Wanderwege zweierlei Rechtsgrundlagen gelten, gefährdet den Bestand und damit die Qualität unseres Wanderwegenetzes. Bei der Festlegung der neuen Qualitätsstandards im Wanderwege-Konzept Vorarlberg im Jahr 1995 konnte größtenteils auf Erfahrungen in der Schweiz zurückgegriffen werden. Vielleicht könnte auch hinsichtlich des Gemeingebrauches an Wanderwegen auf die Regelungen in der Schweiz Bedacht genommen werden, wo die Kantone verpflichtet sind, die freie Begehbarkeit der in den Plänen enthaltenen Fuß- und Wanderwege rechtlich abzusichern.

unten:
„Wiesenwegfoto“ (Weg von Gargellen/Kirche in Richtung Rongg)